



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

April 2020

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten  
sind gesund.

Schwerpunkt dieses Newsletters sind die Fol-  
gen der aktuellen Krise für die Abfallwirt-  
schaft. Hierzu finden Sie im Anschluss zu-  
nächst einen Überblick mit weiteren Verwei-  
sen.

Wir wünschen Ihnen für die kommende Zeit  
alles Gute,

bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Folgen der Corona-Krise für die Abfall-  
wirtschaft – ein erster Überblick](#)
- [Entsorgung von Abfällen aus Haushalten  
infizierter Personen](#)
- [Was gilt bei Drittbeauftragung?](#)
- [Personalengpässe wegen Corona: Ab-  
schluss von Ausfallvereinbarungen](#)
- [Corona-bedingte Kapazitäts-  
überschreitungen](#)
- [Haben die Gebührenschuldner Anspruch  
auf Reduzierungen?](#)
- [Stundung von Abfallgebühren für Laden-  
besitzer](#)
- [Fehlertoleranzschwelle im Rahmen der  
Kalkulation von Abfallgebühren](#)
- [Gewerbliche Sammlungen in der Krise](#)
- [Corona-Krise: Eilentscheidungen und Be-  
schlussfassung im Gemeinderat](#)
- [Online - Seminar Abfallgebühren am  
29.04.2020](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



## **[FOLGEN DER CORONA-KRISE FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT – EIN ERSTER ÜBERBLICK]**

Die Corona-Krise stellt unsere Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Die massiven Änderungen im Alltagsleben haben zwangsläufig auch Folgen für die Abfallwirtschaft.

Kommunale Entsorgungsbetriebe versuchen, den Spagat zwischen Schutz vor Verbreitung des Virus einerseits und Aufrechterhalt der Entsorgungsstruktur andererseits zu bestehen.

In Verwaltung wie in kommunalem Betrieb standen die ersten Tage der Krise im Zeichen der Arbeitsorganisation: Möglichst viele MitarbeiterInnen sind im Home Office, und für die Müllwerker sind verstärkte Schutzmaßnahmen getroffen. Nun zeichnen sich auch erste abfallwirtschaftliche Folgen ab, der Ansturm auf die Recyclinghöfe ging sogar durch die Presse.

---

### **Abfälle aus Haushalten von Infizierten**

Zu der Frage, wie mit Abfällen umzugehen ist, die in Haushalten von infizierten Personen anfallen, wird derzeit auf Bundes- und Länderebene diskutiert. Hierzu liegen verschiedene Erlasse vor, mit weiteren Konkretisierungen ist zu rechnen. Näheres zum Thema finden Sie im nachfolgenden Beitrag

„Entsorgung von Abfällen aus Haushalten infizierter Personen“

---

### **Leistungsänderungen und Leistungsstörungen**

---

Der überwiegende Teil der Bevölkerung verbringt deutlich mehr Zeit zuhause, entsprechen verschieben sich voraussichtlich Mengen, Qualitäten und Anfallorte. Zugleich sind Priorisierungen der Abfallentsorgung angesagt, ferner zeichnen sich bei einer weiteren Zunahme von Krankheitsfällen auch Einschränkungen von Leistungen ab. Näheres zum Thema finden Sie in den nachfolgenden Beiträgen „Was gilt bei Drittbeauftragung?“ und „Personalengpässe wegen Corona: Abschluss von Ausfallvereinbarungen“.

---

### **Neubau und Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfen oder Betriebsgebäuden**

---

ÖrE und Kommunale Entsorgungsbetriebe sind regelmäßig auch Träger größerer Bauvorhaben, für die Auftragnehmer aktuell Leistungsverweigerungsrechte geltend machen und z.B. Baubehinderungsanzeigen absetzen. Beiträge zu diesem Thema finden Sie in unseren Sonder-Newsletter für die Bauwirtschaft -> [Corona und Bauprojekte](#).



---

## Lagerkapazität

---

Mengenänderungen und gestörte Transportwege sowie Entsorgungsmöglichkeiten können zugelassene Lager- und Behandlungskapazitäten knapp werden lassen. Näheres zum Thema finden Sie im nachfolgenden Beitrag „Corona-bedingte Kapazitätsüberschreitungen – was tun?“.

---

## Gebührenbescheide und -satzungen

---

Änderungen und Priorisierungen von Leistungen sowie durch die Krise verursachte Mehrkosten werfen absehbar auch gebührenrechtliche Fragestellungen auf. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass bei einem längeren „Stillstand“ die Anzahl derjenigen steigen wird, die ihren Gebührenbescheid nicht mehr zahlen (können). Näheres zu diesen Themen finden Sie in den nachfolgenden Beiträgen „Haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Reduzierungen?“, „Stundung von Abfallgebühren für Ladenbesitzer, die in der Corona-Krise ihren Geschäftsbetrieb nicht wahrnehmen können“ und „Fehlertoleranzschwelle im Rahmen der Kalkulation von Abfallgebühren“.

---

## Gewerbliche Sammlungen

---

Zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten sind aber ggf. auch bei gewerblichen Sammlungen zu erwarten. Dies gibt Anlass, auch hier noch einmal an die Folgen für die öRE und die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten zu erinnern. Näheres zum Thema finden Sie im nachfolgenden Beitrag „Gewerbliche Sammlungen in der Krise“.

---

## Vergaberecht

---

Darüber stellen sich verschiedene Fragen der Beschaffung. Einerseits ist, z. B. für Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, Eilbedürftigkeit im Verfahren gegeben; andererseits stellen sich Fragen der Vertragsverlängerung und Neuausschreibung in der aktuellen Krise, allemal bei sich ändernden Mengen und Qualitäten, anderweitig beschäftigten Bietern und sonstigen Widrigkeiten.

Zahlreiche Beiträge finden sich dazu bereits in unseren Sonder-Newslettern für die Bauwirtschaft -> [Corona und Bauprojekte](#) und das -> [Vergaberecht](#). Ergänzend hierzu möchten wir noch auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020 (Az. 20601/ 000#003) verweisen, in dem „zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der



Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ Hinweise „für die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren“ gemacht werden. Hier kann das [-> Rundschreiben](#) abgerufen werden.

---

### Verpackungsentsorgung

---

Der fortbestehende Konsum von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern lässt die Dringlichkeit des Abschlusses der Abstimmungsvereinbarungen im Verpackungsrecht nicht entfallen, im Gegenteil: während die Systembetreiber weiterhin Einnahmen an der Ladentheke verbuchen, warten die Kommunen für die Mitbenutzung ihrer Sammelstrukturen durch die aktuelle Krise ggf. umso länger auf ihr Geld, und auch das allgemein gestiegene Insolvenzrisiko lässt die in vielen Bundesländern noch ausstehende Anpassung der Sicherheitsleistungen noch dringlicher werden.

---

### Heterogene Entwicklung PPK

---

Nach Presseberichten führen verschiedene Faktoren – wie starke Binnen-Nachfrage nach PPK-Haushaltsartikeln, faktisch geschlossene Grenzen auch für PPK-Importe – zum Teil zu anziehenden PPK-Verwertungserlösen. Je nach regionaler Marktlage kann dies Anlass geben, die PPK-Verwertung

kurzfristig zu prüfen (wie z.B. die Annahme von Mehrmengen, Anpassung von Erlösen, vorgezogene Neu-Ausschreibung).

---

### Kommunalparlamente

---

Nicht nur Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen müssen am Ende auch durch die Kommunalparlamente, auch Vergaben und Satzungen unterliegen zumeist Gremienvorbehalten. Näheres zum Thema finden Sie im nachfolgenden Beitrag „Corona-Krise: Eilentscheidungen und Beschlussfassung im Gemeinderat.“

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN INFIZIERTER PERSONEN]

Zu der Frage, wie mit Abfällen umzugehen ist, die in privaten Haushalten infizierter Personen anfallen, liegen mittlerweile mehrere Verhaltenshinweise und Erlasse aus den Bundesländern vor. Am 27.03.2020 hat auch das BMU Verhaltenshinweise veröffentlicht.

---

### Hinweise des BMU

---

Dem BMU zufolge gilt für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID – 19 in häuslicher Quarantäne leben, Folgendes:



- „Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt.
- Sämtliche Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.
- Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaut, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.
- Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt.“

Dem BMU zufolge orientieren sich die genannten Vorsichtsmaßnahmen an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Die Bundesländer haben sich laut BMU auf ein vergleichbares Vorgehen verständigt, im Einzelfall seien Abweichungen möglich.

---

## Erlasse und Verhaltensregeln aus den Bundesländern

---

Wir haben uns verschiedene Erlasse und Verhaltensregeln aus den Bundesländern angesehen: Danach gehen die Bundesländer, für die Erlasse vorliegen, ebenso wie das BMU davon aus, dass Restabfälle über die normale graue Tonne zu entsorgen sind. Vorgegeben wird auch dort, dass die Abfälle in stabilen reißfesten Müllsäcken zu sammeln sind. Das lose Eingeben in die Behälter soll unterbleiben.

Allerdings wird nicht in allen Erlassen/ Hinweisen vorgegeben, dass auch an sich getrennt zu sammelnde Abfälle von Infizierten über die Restmülltonne zu entsorgen sind (so Baden-Württemberg /25.03.2020; Bayern/19.03.2020), zum Teil wird hierzu keine Aussage getroffen (Niedersachsen/23.03.2020). Andere empfehlen diese Abfälle mindestens drei Tage vor dem Abholen in die jeweilige Tonne/Sack zu geben (Hessen/24.03.2020). Wir gehen davon aus, dass die Bundesländer ihre Vorgaben an die Regeln des BMU anpassen werden.

Abweichend vom BMU werden in einigen Bundesländern entweder gar keine Vorgaben für Glasabfälle und Pfandverpackungen etc. gemacht (Niedersachsen/23.03.2020), oder nur empfohlen, diese dennoch getrennt zu



entsorgen (Bayern/19.03.2020), zum Teil wird entsprechend dem BMU empfohlen, diese bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufzubewahren (Baden-Württemberg/25.03.2020). Wieder andere Bundesländer empfehlen, die Oberflächen solcher Abfälle zu reinigen (Hessen/24.03.2020). Schließlich wird zum Teil auf die Verbrennung der Abfälle in MVA verwiesen (Bayern/19.03.2020; Hessen/24.03.2020), zum Teil wird hierzu keine Aussage getroffen (Niedersachsen/23.03.2020). Das BMU geht auf den weiteren Entsorgungsweg nicht ein.

---

### **Durchsetzung vor Ort**

Keine Aussage trifft das BMU, in welcher Weise die Verhaltensregeln durchgesetzt werden sollen. Die Bundesländer verweisen zum Teil auf die Abfallberatung und die Abstimmung mit den Gesundheitsämtern. Da die Gesundheitsämter gegenüber den unter Quarantäne gestellten Personen auch zur Entsorgung der Abfälle Verfügungen erlassen können, stimmen, soweit uns bekannt ist, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Vorgaben zum Teil bereits mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern ab. Mit zunehmender Anzahl der Infizierten ist aber immer mehr damit zu rechnen, dass die Gesundheitsämter in sehr vielen Fällen nicht ausdrücklich tätig werden.

Deshalb kommt der Abfallberatung und Veröffentlichung der Hinweise zum Beispiel in der örtlichen Presse durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger große Bedeutung zu.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[WAS GILT BEI DRITTEBAUFTRAGUNG?]**

Werden die Entsorgungsleistungen der öffentlichen Hand durch die Einbindung drittbeauftragter Entsorgungsunternehmen erbracht, stellt sich insbesondere die Frage, in welchem Umfang das drittbeauftragte Entsorgungsunternehmen gegenüber dem öRE als Auftraggeber leisten muss.

---

### **Maßgeblicher Anknüpfungspunkt: Regelungen im Entsorgungsvertrag**

Ausgangspunkt für die Beantwortung ist zunächst der jeweilige Entsorgungsvertrag. Dieser konkretisiert den Leistungsumfang. Zu prüfen ist hier, ob er Sonderregelungen für den Fall enthält, dass der Auftragnehmer z.B. aus zwingenden behördlichen Gründen oder bei höherer Gewalt an der Leistungsausführung gehindert ist. Häufig ist für den Fall der Leistungsstörung aufgrund höherer Gewalt zunächst eine Pflicht zur Information des



Auftraggebers und zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorgesehen. Betrifft die Leistungsstörung den ganzen Betrieb, ist für den Fall der höheren Gewalt in Entsorgungsverträgen häufig eine vorübergehende Befreiung von der Leistungspflicht enthalten. Der Auftragnehmer ist dann meist zur Nachholung der Leistung verpflichtet, sobald das Leistungshindernis wegfällt. Sieht der Vertrag keine ausdrückliche Regelung vor, verweist aber auf die VOL/B, kommt Vergleichbares zum Tragen: Nach dem dortigen § 5 Abs. 2 VOL/B sind bei Behinderung des Auftragnehmers in der Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt die Fristen für die Ausführung angemessen zu verlängern. Nach Wegfall der hindernden Umstände ist die Leistung wiederaufzunehmen. Dementsprechend wären z.B. die Abholtermine für die Behälterleerung, die Termine für die Sammlung mit dem Schadstoffmobil sowie die Sperrabfallsammlung auf einen angemessenen Termin zu verschieben und nachzuholen, sobald z.B. wieder Personal zur Verfügung steht.

---

### **Wiederaufnahme der Leistung nach Wegfall des Hindernisses**

---

Voraussetzung für diese Verlängerungen ist grds., dass für die konkrete Störung ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder ein anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender

Umstand. Dies kann bei unerwarteten Anordnungen von Behörden, die nicht im Betrieb begründet sind, sondern die Schließung des Betriebes wegen Infektionsrisiko oder Anordnung von Quarantäne für alle Mitarbeiter betreffen, durchaus der Fall sein.

---

### **Vertragliche Risikoverteilung und Alternativlösungen**

---

Die Prüfung der Umstände – insb. des Vorliegens höherer Gewalt – bedarf jedoch besonderer Sorgfalt: es reicht nicht aus, wenn Drittbeauftragte das Vorliegen der Voraussetzungen lediglich pauschal behaupten. Und selbst wenn es vom Drittbeauftragten konkret dargelegt wird, bleibt zu prüfen, ob nicht bereits der Vertrag für diese Fälle Alternativen vorsieht, wie z.B. Kooperationslösungen, Ausfallverbünde o.ä., oder ob der Vertrag zulässige Grundlage entsprechender Zusatzvereinbarungen sein kann. Dies setzt allerdings die Prüfung auch der kommunal- und vergaberechtlichen Zulässigkeit voraus. In einer unvorhersehbaren Situation wie der aktuellen kommt für den Auftraggeber möglicherweise eine Vertragsänderung nach § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB in Betracht.



---

## Prüfung der Risikoverteilung

---

Ein genauerer Check der Begründung für ein unter Verweis auf die Corona-Krise behauptetes Leistungsverweigerungsrecht ist in jedem Fall erforderlich: verwirklicht sich hier beispielsweise ein Risiko, das vom Auftragnehmer zu tragen ist? Beispielsweise sind stark sinkende Erlöse auf dem Altkleidermarkt durchaus typisch für einen volatilen Markt, sie gab es bereits in früheren Jahren (z.B. infolge der Krim- oder der Ebola-Krise). Oder wenn z.B. Unterauftragnehmer Leistungen infolge der Corona-Krise einstellen, betrifft dies zunächst einmal ausschließlich das Binnenverhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Es kann also grundsätzlich nicht dem Auftraggeber entgegengehalten werden.

---

## Aktuelle gesetzliche Regelungen

---

Im Einzelfall ergeben sich auch Leistungsverweigerungsrechte aus kurzfristigen Gesetzesänderungen. Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (hier: Art. 5 zu Art. 240 EGBGB, BGBl. I S. 569, 572) berechtigt u.a. Kleinstunternehmen für vor dem 08.03.2020 geschlossene Verträge, die Leistung bis zum 30.06.2020 zu verweigern, wenn corona-

bedingte Gründe dafür vorliegen (sog. „Zivilrechtsmoratorium“).

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [PERSONALENGPÄSSE WEGEN CORONA: ABSCHLUSS VON AUSFALLVEREINBARUNGEN]

Einzelne Mandanten sind infolge der Corona-Krise bereits von massiven Personalengpässen infolge der Anordnung von Isolations- und Quarantänemaßnahmen betroffen. Bundesweit beginnen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger insoweit - neben den weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit - Absprachen mit benachbarten Entsorgungsträgern und auch mit privaten Entsorgungsunternehmen zu treffen, um die Abfallentsorgung in einem solchen Fall sicherstellen zu können. Konkret wird vereinbart, dass Sammeltouren in einem solchen Fall – ggf. in einer zweiten Schicht - von den jeweils nicht oder weniger Betroffenen übernommen werden können.

Nachfolgend geben wir Hinweise, welche rechtlichen Rahmenbedingungen hierbei zu beachten sind:



---

## Rechtsgrundlage

---

Die vorstehend beschriebenen Ausfallvereinbarungen können entweder auf der Grundlage der in den einzelnen Bundesländern geltenden Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder auch als privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass entsprechende Vereinbarungen nur dann rechtsverbindlich sind, wenn sie nach Maßgabe der Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung oder Kommunalverfassung schriftlich abgeschlossen werden.

---

## Ausgestaltung und Zuständigkeit

---

Ob die Betriebsleitung oder die Gemeindevertretung über den Abschluss der Vereinbarung zu entscheiden hat, richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung der Vereinbarung. Geht es um eine kurzfristige Vereinbarung, wird zumeist die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen tätig werden können. Sofern die Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung überschritten wird, werden bei einem kurzfristigen Ausfall von Fahrzeugbesetzungen regelmäßig auch die Voraussetzungen für einen Eilbeschluss nach Maßgabe der jeweiligen Gemeinde- oder Landkreisordnung vorliegen. Über

solche kurzfristigen Vereinbarungen im Einzelfall können entsprechende Maßnahmen also jedenfalls gesichert werden.

---

## Rahmenvereinbarung

---

Soll hingegen eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden, auf die im Einzelfall ohne weiteren Abstimmungsbedarf zurückgegriffen werden kann, wird in aller Regel die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben sein. Die Arbeit der kommunalen Vertretungen ist vom Anwendungsbereich der behördlichen Versammlungsverbote zur Eindämmung der Corona-Krise ausgenommen, damit die kommunale Entscheidungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Umlaufbeschlüsse scheiden insoweit allerdings wegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes in aller Regel aus. Da derzeit nicht absehbar ist, wann mit einem Ende der Corona-Krise gerechnet werden kann, ist der Abschluss entsprechender Rahmenvereinbarungen aus unserer Sicht sinnvoll, um kurzfristig und flexibel auf Personalengpässe reagieren zu können.

---

## Vergaberechtliche Aspekte

---

Sind an einer entsprechenden Ausfallvereinbarung ausschließlich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beteiligt, liegen die Voraussetzungen für eine vergabefreie interkommunale Kooperation nach § 108 Abs. 6 GWB vor, wenn aus der Vereinbarung der



kooperative Charakter deutlich wird und insbesondere die Entschädigung auf eine Kostenerstattung begrenzt wird. Die Vereinbarung kann dann ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen werden.

Sollen an der Ausfallvereinbarung auch private Entsorgungsunternehmen beteiligt werden, ist dies nicht ohne Anwendung des Vergaberechtes möglich. Im Fall eines kurzfristig auftretenden Handlungsbedarfes kommt im Einzelfall ggf. aber die Beauftragung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb für eine Interimsvergabe in Betracht (vgl. hierzu auch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechtes vom 19.03.2020, Az. 20601/000#003).

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[CORONA-BEDINGTE KAPAZITÄTS-ÜBERSCHREITUNGEN – WAS TUN?]**

Eine Folge der Corona-Pandemie sind Verzögerungen bei Transportvorgängen aller Art. Das kann dazu führen, dass z.B. bei Wertstoffhöfen oder sonstigen Abfalllagern die genehmigten Lagerkapazitäten nicht ausreichen.

---

### **Regelfall: Änderungsgenehmigung**

---

Die Überschreitung genehmigter Kapazitäten einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf in der Regel einer Änderungsgenehmigung. Für geringfügige oder vorübergehende Überschreitungen kann jedoch eine Änderungsanzeige oder eine behördliche Duldung genügen. Eine Erhöhung der Lagerkapazität bedarf in der Regel einer Änderungsgenehmigung. Werden näher bestimmte Kapazitätsgrenzen der 4. BImSchV oder des UVPG überschritten, sind dafür einfache, förmliche oder förmliche Genehmigungsverfahren mit UVP erforderlich. Vorher kann eine UVP-Vorprüfung der Änderung erforderlich sein. Dies nimmt für gewöhnliche erhebliche Zeit in Anspruch.

---

### **Anzeige statt Genehmigung**

---

Für unwesentliche Änderungen genügt eine Anzeige. Eine unwesentliche Änderung liegt vor, wenn die Überschreitung der Kapazität keine prüfungserheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können. In der Regel liegt das vor, wenn Kapazitätsgrenzen nur geringfügig überschritten werden. Außerdem dürfen die Kapazitätsgrenzen der 4. BImSchV nicht erreicht werden.



---

## Fehlende Privilegierung für Abfallanlagen

---

Unwesentliche Änderungen liegen grundsätzlich auch dann vor, wenn Kapazitätsgrenzen nur vorübergehend überschritten werden sollen. Genehmigungsbedürftig ist daher grundsätzlich auch nur der länger als 12 Monate geplante Betrieb einer Anlage (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV). Daher könnte an sich - wenn eine Kapazitätsüberschreitung nur wegen der Corona-Krise droht – auf Grund dieser Regelung auch eine deutliche, aber nur vorübergehende Kapazitätsüberschreitung als unwesentliche Änderung eingestuft werden. Aber: Leider gilt die vorbezeichnete Regelung nicht für die unter Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallenden Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, § 1 Abs. 1 Satz 2 4. BImSchV!

---

## Duldung in Notfällen

---

Auch wenn die Kapazitätserhöhung nur anzeigepflichtig ist, darf der Betreiber die genehmigte Kapazität normalerweise erst überschreiten, wenn die Genehmigungsbehörde bestätigt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich binnen Monatsfrist nicht geäußert hat.

In dringenden Fällen kann eine kurzfristige Kapazitätsüberschreitung erforderlich wer-

den. In Notfällen muss die Behörde das dulden, wenn die erforderliche Anzeige unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern nachgeholt oder der erforderliche Genehmigungsantrag unverzüglich gestellt werden.

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [HABEN DIE GEBÜHRENSCHULDNER ANSPRUCH AUF REDUZIERUNGEN?]

Bei Einschränkungen der Abfallentsorgung stellt sich auch die Frage, ob die Gebührenschuldner einen Anspruch auf Gebührenminderung haben, wenn einzelne oder auch mehrere Touren ausfallen oder nachgeholt werden.

Der Rechtsprechung zufolge führt nicht jede unvollständige oder verspätete Leistungserbringung des öRE zu einem Anspruch des Nutzers auf Gebührenermäßigung. Vielmehr muss eine Leistungsstörung von gewisser Schwere und Bedeutung sein, um gebührenrechtlich relevant zu werden. Der Rechtsprechung zufolge ist der Grund der Leistungsstörung für den Anspruch auf Gebührenminderung in der Regel ebenso unerheblich wie die Frage, ob – wie im Fall Corona-bedingter Leistungsstörungen – höhere Gewalt vorliegt. Anders als im Zivilrecht kommt es auf das Vertretenmüssen der Leistungsstörung deshalb nur nachrangig an.



---

## Regelung in der Abfallgebührensatzung

---

Viele Abfallgebührensatzungen sehen ausdrückliche Regelungen zur Gebührenminderung bei Leistungsstörungen vor. Diese Regelungen haben vor den allgemeinen, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen Vorrang, sie müssen sich dabei aber in deren Grenzen halten. Anerkannt wurde so z.B. eine satzungsrechtliche Regelung, die eine Reduzierung erst ab zwei Monaten Leistungseinstellung vorsah, üblich sind hier aber eher Regelungen, die einen Zeitraum von einem Monat zugrunde legen.

---

## Leistungsstörung bei der Abholung der Abfallbehälter und Minderung der Leistungsgebühren

---

In der Rechtsprechung wurde weder ein Streik von 10 Tagen und ein Nachholen der Leistungen noch ein witterungsbedingter Ausfall der Abfallentsorgung an mehreren Abholterminen als für eine Gebührenminderung ausreichend angesehen. In aller Regel wird der Anspruch auf Gebührenminderung – jedenfalls hinsichtlich der Abholung der Rest-, Bio- und PPK-Abfälle – deshalb schon daran scheitern, dass die Abfallentsorgung nachgeholt wird.

Entfallen Leerungen hingegen ersatzlos und werden für die einzelnen Leerungen Leistungsgebühren - z.B. über ein Identifizierungssystem - erhoben, wird die Gebühr in der Regel jedoch gar nicht erst entstehen, so dass in diesen Fällen eine entsprechend geringere Gebühr zu entrichten ist.

---

## Reduzierung der Gebühren wegen Ausfall weiterer Leistungen

---

Die Aufgaben der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beschränken sich aber nicht auf die Abfuhr des Hausmülls. Vielmehr umfassen sie weitere Leistungen, wie z.B. die Sperrmüllabfuhr, den Betrieb von Wertstoffhöfen oder die Abfallberatung. Viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben die Annahme von Abfällen auf Wertstoffhöfen aufgrund der geltenden Kontaktbegrenzungen bereits eingestellt. Im Fall Corona-bedingter Personalausfälle wird die Sperrmüllsammmlung in den meisten Fällen zuerst eingestellt.

Auch hier werden die Leistungen aber in vielen Fällen nachgeholt werden können, so dass Anträge auf Gebührenminderung bereits aus diesem Grunde zurückzuweisen sein werden. Hier wird aber die weitere Entwicklung zu berücksichtigen sein.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [STUNDUNG VON ABFALLGEBÜHREN FÜR LADENBESITZER, DIE IN DER CORONA-KRISE IHREN GESCHÄFTSBETRIEB NICHT WAHRNEHMEN KÖNNEN]

Ladenbesitzer und andere Gewerbetreibende, die von Schließanordnungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus betroffen sind, sehen sich erheblichen finanziellen Einbußen ausgesetzt. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen (fortan: BMF) nun für von der COVID-19-Epidemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige einige Erleichterungen hinsichtlich der Stundung von Steuerforderungen geschaffen (vgl. BMF Schreiben vom 19.03.2020, Gz.: IV A 3 – S 0336/19/10007:002). Der vorliegende Beitrag gibt Auskunft zu der Frage, ob diese Erleichterungen auch bei der Erhebung von Abfallgebühren anwendbar sind.

### Steuerliche Maßnahmen des BMF

Dem BMF zufolge können die nachweislich und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag

des Bundes verwaltet werden, stellen. Darüber hinaus können Betroffene Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen könne in der Regel verzichtet werden. Außerdem sollen seitens der Behörden bei der Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

### Anwendung der Abgabenordnung im Kommunalabgabenrecht

Die Kommunalabgabengesetze der Länder erklären die bundesrechtliche Abgabenordnung (fortan: AO) entweder ganz oder in weiten Teilen für entsprechend anwendbar. Dies betrifft in vielen Bundesländern auch die Möglichkeit, Gebührenforderungen zu stunden (§ 222 AO) bzw. ganz oder teilweise zu erlassen (§§ 234 Abs. 2, 227 AO). Die Stundung von Gebührenforderungen kommt regelmäßig in Betracht, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührensschuldner bedeuten würde, was insbesondere bei unverschuldeten und ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten der Fall ist, und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ein Erlass der Gebührensschuld kommt nachrangig bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit in Betracht. Außerdem kann er im Einzelfall bei einem groben



Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung erwogen werden.

### **Stundung und Erlass von Abfallgebühren**

Sofern Abfallgebührensatzungen nicht ohnehin bereits ausdrückliche Regelungen zur Stundung bzw. zum Erlass von Abfallgebühren treffen, spricht nichts gegen eine entsprechende Anwendung der steuerlichen Maßnahmen des BMF bei der Erhebung von Benutzungsgebühren. ÖRE dürften in Zeiten der Corona-Krise ein weitreichendes Ermessen dahingehend besitzen, Gebührenforderungen gegenüber unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffenen Gebührenpflichtigen zu stunden bzw. auf Stundungszinsen zu verzichten.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **[FEHLERTOLERANZSCHWELLE IM RAHMEN DER KALKULATION VON ABFALLGEBÜHREN]**

Eine Fehlertoleranzschwelle von 12 % im Rahmen einer abfallrechtlichen Gebührenkalkulation kann nicht als unbeachtlich eingestuft werden, hat das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren mit Urteil vom 27.11.2019 (Az.: 9 CN 1.18) entschieden und damit das vorgehende Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (v. 17.08.2017, Az.: 4 N 15.1685) aufgehoben.

### **Problematisches Kriterium der Benachteiligungsabsicht**

Zwar bedeutet nach Ansicht des BVerwG das Fehlen kommunalgesetzlicher Regelungen zu Fehlertoleranzschwellen nicht zwangsläufig, dass jeder Kalkulationsfehler die Nichtigkeit der betreffenden Satzung zur Folge habe. Das vorinstanzliche Urteil stellte jedoch im Wesentlichen darauf ab, dass Kostenüberdeckungen von bis zu 12 % zu Lasten des Gebührenschuldners unschädlich seien, sofern sie nicht bewusst und gewollt herbeigeführt würden. Problematisch in diesem Zusammenhang sei unter anderem, dass die als entscheidend angesehene „Benachteiligungsabsicht“ des Satzungsgebers höchst selten vorkommen dürfte und darüber hinaus für den Betroffenen nur schwer nachweisbar sei.

### **Hohe Bagatellschwelle nicht vereinbar mit Garantie effektiven Rechtsschutzes**

Außerdem werde im Urteil des VGH München nicht klar, ob die festgelegte Schwelle sowohl für im Rahmen der Kalkulation auftretende Prognoseungenauigkeiten oder auch für „echte“ Kalkulationsfehler gelten soll. Der - im Vergleich zu in anderen Bundesländern oberverwaltungsgerichtlich anerkannten Bagatellschwellen von 3 – 5 % - hohe Prozentsatz geht nach Ansicht des Bundes-



verwaltungsgerichtes insbesondere hinsichtlich „echter“ Kalkulationsfehler zu weit: Er habe - bis zu einer Schwelle von 12 % - einen völligen Ausfall des Rechtsschutzes für Gebührenschuldner zur Folge und sei deshalb mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GEWERBLICHE SAMMLUNGEN IN DER KRISE]

Gewerbliche Sammlungen von Wertstoffen sind aus verschiedenen Gründen in letzter Zeit für die gewerblichen Sammler unattraktiver geworden. Diese Entwicklung wird durch die Corona-Pandemie nun möglicherweise zusätzlich beschleunigt. Grund für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewerblicher Sammlung ist der Verfall der Nachfrage und der Preise für Wertstoffe (insbesondere Altkleider, aber z.T. auch PPK).

### Konsequenzen für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann daher kurz- bis mittelfristig die Situation auftreten, dass sie aufgrund eingestellter gewerblicher Sammlungen die Verantwortung für bisher von ihnen nicht oder nur im geringen Umfang erfasste Fraktionen

übernehmen müssen. Es droht damit eine Situation einzutreten, die teilweise bereits befürchtet worden ist: In „guten Zeiten“ greifen die gewerblichen Sammler die entstehenden Überschüsse ab, wohingegen die öffentliche Hand einspringen muss, wenn keine Gewinne mehr zu erzielen sind.

### Regelung nach § 18 Abs. 6 KrWG

Von der Möglichkeit nach § 18 Abs. 6 KrWG, durch die Behörden gewerbliche Sammler auf eine bestimmte Dauer zur Durchführung ihrer Sammlung (max. 3 Jahre) verpflichtet können, ist nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Soweit davon Gebrauch gemacht worden ist, können die durch die Einstellung entstehenden Mehraufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegenüber dem gewerblichen Sammler geltend gemacht werden.

### Bundesverwaltungsgericht zum Unterlaufen von Vergabeverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine weitere Entscheidung gegen die Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffen: Die Abfallbehörde sei nicht berechtigt, eine bestehende gewerbliche Sammlung zu untersagen, um ein Vergabeverfahren durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen (Bundes-



verwaltungsgericht, Urteile vom 28. November 2019, Az. 7 C 8.18, 7 C 9.19, 7 C 10.18). Durch die Entscheidung setzt das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung fort, nach der bestehende gewerbliche Sammlungen weitergehend geschützt werden.

Gleichwohl kann aus der bisherigen Rechtsprechung auch geschlossen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht weiterhin eine Untersagungsmöglichkeit von gewerblichen Sammlungen sieht, die keine Bestandsammlung sind. Dies bedeutet für die Anwendung von § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG, dass solche Sammlungen weiterhin untersagt werden können, welche das Ergebnis eines Vergabeverfahrens unterlaufen oder die während eines laufenden Vergabeverfahrens erst aufgenommen werden. Entsprechend hatte der Senat bereits zu gewerblichen Sammlungen entschieden, die die sog. Irrelevanzschwelle überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG).

---

### Keine Klagebefugnis

---

Unerfreulich auf dem Feld der gewerblichen Sammlungen ist zudem, dass die Festschreibung einer Klagebefugnis aus dem Gesetzesentwurf der Kreislaufwirtschaftsgesetz-Novelle gestrichen worden ist. Es wird damit voraussichtlich zukünftig nicht die Möglich-

keit für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehen, Klage zu erheben. Diese Entwicklung führt dazu, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in vielen Fällen dem Wettbewerb mit den gewerblichen Sammlungen stellen müssen und insoweit in deutlich geringerem Umfang als erwartet von den Neuregelungen über die gewerbliche Sammlung profitieren.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [CORONA-KRISE: EILENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG IM GEMEINDERAT]

Die Corona-Krise stellt Kommunen vor vielfältige Herausforderungen, die häufig schnelle Entscheidungen erfordern. Dies betrifft im Bereich der Abfallentsorgung – neben der kurzfristigen Schließung von Wertstoffhöfen oder dem Umstellen von Tourenplänen – aber vor allem Maßnahmen, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und regelmäßig einer zeitintensiven Beschlussfassung durch die jeweils zuständigen Gremien bedürfen (z.B. Einstellen von Aushilfspersonal, Vergabe von Dienstleistungen an Dritte).

Mit Rundschreiben treten einzelne Innenministerien der Länder an die Kommunen



heran, um den Konflikt zwischen Eilbedürftigkeit und Einhaltung zwingender kommunalrechtlicher Vorschriften aufzulösen und die Funktionsfähigkeit der Kommunalparlamente in Zeiten der Corona-Krise sicherzustellen.

---

### Durchführung von Sitzungen

---

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (fortan: NMI) stellt in seinem Rundschreiben vom 19.03.2020 zunächst klar, dass Sitzungen der Kommunalparlamente nicht unter die behördlichen Veranstaltungsverbote fallen, die auf Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz erlassen werden. Ein Zwang zur Durchführung von Gremiensitzungen bestehe gleichwohl nicht. Es liege im Ermessen der Kommunen, Gremiensitzungen (mit weniger dringlichen Inhalten) zurückzustellen, wobei ein Überschreiten der Dreimonatsfrist für die Einberufung der Kommunalvertretung in Zeiten der Corona-Krise unbeachtlich sei.

Dem NMI zufolge ist es dagegen unzulässig, die Öffentlichkeit vollständig von der Teilnahme an Sitzungen der Kommunalvertretung auszuschließen. Auch wenn Gründe des Gesundheitsschutzes dagegensprechen mögen, sei der Öffentlichkeit zumindest die Chance zur Teilnahme an den Sitzungen einzuräumen. Beschränkungen der Zuhörerzahl seien indes zulässig.

---

### Beschlussfassung

---

In Abhängigkeit von Umfang und Dringlichkeit der Entscheidung stehen der Kommune im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Umgestaltung des regulären Beschlussverfahrens in der Corona-Krise zur Verfügung.

---

### Eilfälle

---

Für unaufschiebbare Angelegenheiten weist das NMI auf die Möglichkeit der Eilentscheidung hin, die bundesweit in allen Kommunalverfassungen vorgesehen ist. Dem NMI zufolge dürften Belange des Infektionsschutzes und Angelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus stehen, im Einzelfall eine Eilentscheidung rechtfertigen, wenn eine Entscheidung des Hauptausschusses nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile und Gefahren droht.

---

### Übertragung von Angelegenheiten

---

Darüber hinaus sieht es das NMI als vertretbar an, vorübergehend wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten auf andere Vertretungsorgane der Kommune zu übertragen, die weniger personalintensiv sind und hierdurch das Infektionsrisiko in der Kommunalvertretung zu senken. Als Beispiele führt das



NMI die Übertragung bestimmter Angelegenheiten von der Gemeindevertretung auf den Hauptausschuss an sowie die Absenkung von Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen. Einige Kommunen machen von diesen Möglichkeiten bereits Gebrauch.

Unzulässig ist dem NMI zufolge die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretungen im Wege von Telefon- bzw. Skypekonferenzen bzw. die Beschlussfassung im Wege sog. „Umlaufbeschlüsse“. Diese sind im niedersächsischen Landesrecht lediglich im Hauptausschuss zulässig.

---

### Pairing - Verfahren

---

Hingewiesen wird weiter auf das sog. Pairing Verfahren. Da zu erwarten sei, dass Mitglieder der kommunalen Vertretungen in erheblichem Umfang krankheits- oder quarantänebedingt nicht an Sitzungen der Kommunalparlamente teilnehmen könnten, sei zu empfehlen, dass die Fraktionen und Gruppen sog. Pairing Vereinbarungen treffen, um die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung zu wahren.

---

### Landesrecht beachten!

---

Die in vorliegendem Beitrag dargestellten Vorschläge des NMI sind grundsätzlich auch für Kommunalparlamente in anderen Bundesländern von Relevanz. Auf etwaige Abweichungen im Kommunalverfassungsrecht der Länder sei indes ausdrücklich hingewiesen.

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### [ONLINE - SEMINAR ABFALLGEBÜHREN AM 29.04.2020]

Gemeinsam mit der Akademie Dr. Obladen veranstaltet [GGSC] seit vielen Jahren das Seminar Abfallgebühren. Das für den 26.03.2020 in Hannover geplante Seminar konnte aufgrund der Corona-Krise leider nicht als Präsenz-Seminar stattfinden und wurde deshalb abgesagt. Auch und gerade in Corona-Zeiten gibt es aber hinsichtlich der Erhebung von Abfallgebühren und bei der Gebührenkalkulation Entwicklungen und sich neu stellende Rechtsfragen, die wir mit Ihnen in einem Online-Seminar am 29.04.2020 besprechen möchten.

Einerseits soll –wie in jedem Jahr - ein Überblick zu der Erhebung von Abfallgebühren gegeben und die aktuelle Rechtsprechung dargestellt werden. Die infolge der Corona-Krise



zu erwartenden Rechtsfragen, wie z. B. die Rechtsfolgen eines durch Quarantänemaßnahmen oder die Schließung von Wertstoffhöfen geminderten Leistungsumfanges, die Stundung von Abfallgebühren und von Billigkeitsentscheidungen, ggf. auch über Satzungsänderungen, sollen erörtert und hierzu ein erster Erfahrungsaustausch der Teilnehmer ermöglicht werden.

Das Konzept der Veranstaltung wird so überarbeitet, dass es auch als Online-Seminar den Teilnehmern eine lebhaftere und aktive Teilnahme gewährt. Die Teilnehmer haben außerdem – wie immer – die Möglichkeit, vor dem Seminar Fragen zu übermitteln, die dann im Rahmen des Seminars behandelt werden.

Die Möglichkeit zur Anmeldung sowie weitere Informationen erhalten sie unter [-> Programm und Anmeldung](#)

## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren MitarbeiterInnen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an: [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 03/2020, Seite 151) findet sich ein Beitrag von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- BVerwG: Verbot der Aufbringung von Klärschlamm Böden in Wasserschutzgebieten und Ausgleichszahlungen
- Zur Einstufung von unbelastetem Erdaushub als Abfall



## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Bau Newsletter

#### März 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Bauverträge:
  - Verzögerte Vergabeverfahren
  - Ablaufstörungen in der Bauausführung
  - Lieferstörungen, insbesondere bei Technikgewerken
  - Preisanpassungen wegen Ablaufstörungen
  - Zahlungsstockungen
  - Komplette Stilllegungen von Baustellen?
  - Kündigung wegen Corona
- Planungsverträge:
  - Ausgangspunkte
  - Ablaufstörungen in der Planung – Pflicht zur Leistungserbringung?
  - Zahlungsstockungen
  - Mehrhonorar wegen Projektverlängerung?
  - Kündigung bei längeren Störungen?

### Vergabe Newsletter

#### März 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Folgen der Corona-Krise für Vergabe- und Nachprüfungsverfahren
- Beschaffung von Elektrobussen
- BGH: Bei Rechtswidrigem Angebotsausschluss droht Schadensersatzpflicht – auch ohne vorherige Rüge!
- Technische Schwierigkeiten gehen nicht immer zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers

## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.